
Interkommunale Vereinbarung zwischen Ludwigshafen und Frankenthal

KSD 20140581

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Dem Vertrag zur Gewerbeflächenentwicklung Ludwigshafen-Frankenthal „Nördlich A 650“
und „Am Römig“

zwischen

*der Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Frau Dr. Eva Lohse, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein*

und

*der Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister
Herr Theo Wieder, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz)*

wird zugestimmt.

Vertrag

zur Gewerbeflächenentwicklung Ludwigshafen-Frankenthal „Nördlich A 650“ und „Am Römig“

zwischen

***der Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Frau Dr. Eva Lohse, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein***

und

***der Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister
Herr Theo Wieder, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz)***

Präambel

Die Städte Ludwigshafen am Rhein und Frankenthal (Pfalz) beabsichtigen entlang ihrer gemeinsamen Gemarkungsgrenze zwischen den Stadtteilen Ludwigshafen-Ruchheim und Frankenthal-Eppstein eine Entwicklung von Gewerbeflächen. Deshalb haben beide Städte in ihren gültigen Flächennutzungsplänen jeweils entsprechende Gewerbeflächendarstellungen vorgenommen; auf der Gemarkung Ludwigshafen am Rhein ca. 43 ha Gewerbefläche, auf der Gemarkung Frankenthal (Pfalz) ca. 53 ha Gewerbefläche (Anlage 1 Auszug FNP der Stadt Ludwigshafen am Rhein und Anlage 2 Auszug FNP der Stadt Frankenthal (Pfalz)). Zusätzlich ermöglicht der Einheitliche Regionalplan auf Frankenthaler Gemarkung eine Erweiterung des Gebiets um ca. 3 ha, so dass im Rahmen dieser Vereinbarung auf Frankenthaler Seite von ca. 56 ha Gewerbeflächen auszugehen ist. Aufgrund der verkehrlichen Lage - unmittelbar an überregional bedeutsamen Verkehrsachsen - sowie ihrer Größe besitzen diese Flächen eine hervorragende Eignung für überregional bedeutsame gewerbliche Neuansiedlungen.

Diese Gewerbeflächen sind im "Einheitlichen Regionalplan des Verbandes Metropolregion Rhein-Neckar" (Anlage 3) als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen ausgewiesen.

Entsprechend den Festsetzungen dieses Plans und des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Frankenthal (Pfalz) innerhalb dieses Gebietes bereits die Bebauungspläne "Römig-1" und "Römig-2" in Kraft gesetzt. Der Bebauungsplan "Römig-1" ermöglicht dem Unternehmen "Kartoffel Kuhn" aus Mannheim eine Ansiedlung. Das Unternehmen "Kartoffel Kuhn" hat auf den in dem Bebauungsplan "Römig-1" ausgewiesenen Flächen verbindliches Baurecht. Im Gebiet des Bebauungsplanes "Römig-2" sind weitere Unternehmensansiedlungen möglich.

Beide Städte sind sich darin einig, dass durch die Entwicklung von einzelnen Teilflächen für Neuansiedlungen die Gesamtentwicklung der übrigen Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen - insbesondere im Hinblick auf die Erschließung und die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen sowie dem Immissionsschutz und der Emissionskontingente - nicht verhindert oder erschwert werden darf. Sie verpflichten sich, bei der Entwicklung des Gesamtgebietes die Interessen des anderen Vertragspartners angemessen zu berücksichtigen.

Die auf Frankenthaler Seite nach den Festsetzungen des Bebauungsplans "Römig-1" bereits durch verbindliches Baurecht gesicherte Ansiedlung des Unternehmens "Kartoffel Kuhn" ist dabei nur insoweit Gegenstand dieser Vereinbarung als die durch die Ansiedlung dieses Unternehmens auf der Fläche des Bebauungsplans "Römig-1" ausgelösten Verkehrsbeziehungen sowie der ausgewiesenen Emissionskontingente bei der Entwicklung einer sachgerechten Lösung aller Verkehrsfragen sowie bei den Fragen nach dem Emissionsschutz im Einzugsbereich der vorstehend genannten Gewerbeflächen mit berücksichtigt werden.

Durch die Entwicklung der Gewerbeflächen auf den jeweiligen Gemarkungen der beiden Städte werden über die eigene Gemarkungsfläche hinaus Interessen und Belange berührt, die einer gemeinsamen Regelung zugeführt werden müssen. Deshalb vereinbaren die Städte Ludwigshafen am Rhein und Frankenthal (Pfalz) mit der vorliegenden interkommunalen Vereinbarung im Interesse einer ganzheitlichen und funktionsfähigen Entwicklung der Gewerbeflächen über die jeweilige Gemarkungsfläche hinaus eine frühzeitige Kooperation zur Regelung notwendiger Infrastrukturmaßnahmen sowie für die Sicherstellung einer angemessenen und sachgerechten Finanzierung notwendiger Maßnahmen. Bei der Entwicklung der Gewerbeflächen ist immer auch die Immissionssituation der benachbarten Kommune zu berücksichtigen.

§ 1 Nutzung der beiden Gewerbeflächen

Die Städte Ludwigshafen am Rhein und Frankenthal (Pfalz) beabsichtigen auf ihrem jeweiligen Gemarkungsgebiet an der gemeinsamen Gemarkungsgrenze eine Gewerbeflächenentwicklung. Für diese Gewerbeflächenentwicklung stehen nach den Festsetzungen des Einheitlichen Regionalplanes des Verbandes Metropolregion Rhein-Neckar bzw. der jeweils gültigen Flächennutzungspläne für die Stadt Ludwigshafen am Rhein ein Flächenpotential von ca. 43 ha und für die Stadt Frankenthal (Pfalz) ein Flächenpotential von ca. 56 ha Gewerbefläche zur Verfügung.

Nach den Festsetzungen des Einheitlichen Regionalplanes können auf diesen Flächen nur solche Nutzungen baurechtlich entwickelt werden, die im Sinne der Baunutzungsverordnung auf einer "GE-Fläche" oder "GI-Fläche" zulässig wären. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat sich in einer durch den Stadtrat beschlossenen Einzelhan-

delskonzeption aus dem Jahre 2012 für ihr Gemarkungsgebiet verbindlich auf diese Vorgaben verpflichtet.

Eine Änderung dieser Vorgaben durch Neuaufstellung oder Änderung des Einheitlichen Regionalplanes selbst oder durch Entscheidungen in einem Zielabweichungsverfahren bleiben unberührt, verändern aber ggf. die Geschäftsgrundlage dieser interkommunalen Vereinbarung und hier insbesondere die Grundlage für die Vereinbarungen zur gemeinsamen Finanzierung von in kommunaler Kostenträgerschaft notwendigen Ausbau- und Umbaumaßnahmen und der Kostenausgleichsregeln nach § 5 dieser Vereinbarung.

§ 2 Erschließung und Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsanlagen

(1) Die Städte Ludwigshafen am Rhein und Frankenthal (Pfalz) haben im Jahr 2011 gemeinsam das Verkehrsplanungsbüro Modus-Consult mit einer verkehrstechnischen Untersuchung der Leistungsfähigkeit vorhandener Verkehrsanlagen für eine Gewerbeflächenentwicklung nördlich und südlich der Landesstraße 527 bzw. westlich der Landesstraße 524 und der Erarbeitung von Vorschlägen für als notwendig erkannte Veränderungen beauftragt. Als Ergebnis dieser Untersuchung liegt die „Verkehrstechnische Untersuchung, Gewerbegebiete nördlich und südlich der L 527 von Modus Consult“ in der Fassung vom 4. Februar 2013 (Anlage 4) vor.

(2) Diese „Verkehrstechnische Untersuchung“ von Modus Consult bildet als Bestandteil dieser Interkommunalen Vereinbarung die Grundlage für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsanlagen und für die Feststellung notwendiger Aus- und Umbaumaßnahmen mit der Annahme einer vollständigen Entwicklung der auf beiden Gemarkungen liegenden Gewerbeflächen.

(3) Die „Verkehrstechnische Untersuchung“ hat ergeben, dass eine leistungsgerechte Verkehrsabwicklung über die im Umfeld der Gewerbegebiete vorhandenen Verkehrsanlagen bei einer vollständigen Entwicklung der potentiellen Gewerbeflächen auf der Grundlage des Entwurfs des Einheitlichen Regionalplanes der Metropolregion Rhein-Neckar 2012, der Flächennutzungspläne der Städte Ludwigshafen am Rhein und Frankenthal (Pfalz) und angesichts der allgemeinen zukünftigen Verkehrsentwicklung nicht mehr gegeben ist.

(4)

(a) Aus diesen Gründen ist es erforderlich, die derzeit bestehenden Verkehrsanlagen entsprechend den gutachterlichen Empfehlungen der „Verkehrstechnischen Untersuchung“ von Modus Consult aus- bzw. umzubauen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der genannten Verkehrsanlagen auf Basis der „Verkehrstechnischen Untersuchung“ von Modus Consult erfolgt. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um Baumaßnahmen an folgenden Verkehrsanlagen:

1. Umbau des Knotenpunktes der Landesstraßen 527 / 524 (bisheriger Kreisverkehrsplatz) .
2. Aus- und Umbau der Autobahnauf- und -abfahrten L 524 / A 650 nördlich und südlich der A650 (Anschlussstelle Ruchheim) – evtl. in zwei Ausbau-schritten

3. Aus- und Umbau der L 524 zwischen dem Knotenpunkt der L 527 / L 524 und der Autobahnauf- und -abfahrten zur A 650 mit optionaler Herstellung eines Zweirichtungsradweges auf der Ostseite der L 524 zur Verknüpfung mit dem bestehenden Radweg entlang der L 527.
4. Optionale Herstellung zusätzlicher Anschlussstellen von den beiden Gewerbeflächen an die L 527.

(b) Ein möglicher direkter Anschluss der genannten Gewerbeflächen an die BAB 61 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die in der "Verkehrstechnischen Untersuchung" von Modus Consult empfohlene Verkehrs- und Erschließungskonzeption muss folgenden Anforderungen gerecht werden:

- Ausreichende Leistungsfähigkeit der genannten Verkehrsanlagen im Hinblick auf die vollständige Entwicklung der Gewerbeflächen in den vorgenannten Gewerbegebieten auch in den Hauptverkehrszeiten und auch unter Berücksichtigung der allgemeinen zukünftigen Verkehrsentwicklung.
- Offenhaltung von Anschlussoptionen an die genannten Verkehrsanlagen für die Sicherstellung der inneren Erschließung von Teilflächen.
- Realisierbarkeit von funktionsfähigen Zwischenausbauzuständen, die nicht ein weiteres Mal in größerem Umfang um- bzw. rückgebaut werden müssen (modulares Realisierungskonzept)

(6) Träger der Straßenbaulast der Verkehrsanlagen L 527 und L 524, deren Kreuzungsbereichen sowie der Autobahnauf- und -abfahrten L 524 / A 650 nördlich und südlich der A 650 (Anschlussstelle Ruchheim) ist das Land Rheinland-Pfalz. Für das Land Rheinland-Pfalz ist dabei der Landesbetrieb Mobilität (LBM) tätig. Dies bedeutet, dass alle Maßnahmen zur Umsetzung der "Verkehrstechnischen Untersuchung" von Modus Consult nur im Auftrag bzw. nach Abstimmung mit dem Land Rheinland-Pfalz bzw. LBM erfolgen können. Die Städte Ludwigshafen am Rhein und Frankenthal (Pfalz) stimmen darin überein, dass notwendige Maßnahmen durch den LBM, die Stadt Ludwigshafen am Rhein oder durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) auch auf einen Projektträger übertragen werden können.

(7) Die "Verkehrstechnische Untersuchung" von Modus-Consult wurde in enger Abstimmung mit den Vertragspartnern, dem Land Rheinland-Pfalz / dem LBM und den beteiligten Ministerien zu einer tiefbau- und verkehrstechnischen Gesamtplanung ausgearbeitet. Auf Grundlage dieser Ergebnisse hat der LBM eine weitere Untersuchung (Simulation) über diesen Planungsbereich und die angrenzenden Knotenpunkte erstellt (Gesamtbetrachtung). Die Planungen aller Baumaßnahmen, die in Trägerschaft eines der Vertragsparteien stattfinden bzw. von diesen auf einen Projektträger übertragen werden, orientieren sich an diesen Vorgaben und werden wechselseitig abgestimmt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zuge der genannten Baumaßnahmen erstellten Planungen jeweils wechselseitig vorzulegen und abzustimmen, unabhängig davon wer diese Planungen jeweils erstellt hat.

(8) Eine Finanzierungsbeteiligung der Städte Ludwigshafen am Rhein und Frankenthal (Pfalz) für Planung und Bau notwendiger Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage

der Bestimmungen des Landesstraßengesetzes bzw. der Vereinbarungen mit dem LBM und nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser interkommunalen Vereinbarung.

(9) Der LBM wird mit der Stadt Frankenthal (Pfalz) sowohl eine Planungs- als auch eine Baudurchführungsvereinbarung zum Umbau des Knotenpunktes der L 527 / L 524 schließen.

(10) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat dauerhaft im Bebauungsplan "Römig-2" durch planerische Ausweisungen auf ihrer Gemarkung sichergestellt, dass zur Herstellung einer Anbindung der Gewerbefläche auf der Gemarkung der Stadt Ludwigshafen am Rhein eine Fläche zur möglichen Herstellung eines (zusätzlichen) Kreisverkehrsplatzes bzw. einer weiteren Verkehrsanlage freigehalten und planerisch gesichert ist.

§ 3 Immissionsschutz, Emissionskontingente

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass auch im Hinblick auf den gebotenen Immissionsschutz bei Einzelansiedlungen und Teilrealisierungen, die ganzheitliche Entwicklung der Gewerbeflächen im Rahmen der in § 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Nutzungsarten über die jeweils eigene Gemarkungsgrenze hinaus gewährleistet wird. Dies bezieht sich sowohl auf die Verkehrsemissionen als auch auf Emissionen, die von den Betrieben unmittelbar ausgehen und insbesondere für die Stadtteile Ruchheim und Eppstein wirksam werden. Deutlich spürbare bzw. unzumutbare Verschlechterungen im Umfeld der Ansiedlungen sind auszuschließen.

(2) Die Städte Ludwigshafen am Rhein und Frankenthal (Pfalz) werden sich bei der Entwicklung der Gewerbeflächen in Bezug auf Lärmfestsetzungen und die Festsetzung von Emissionskontingenten nicht gegenseitig behindern.

(3) Sollten im Rahmen der Bauleitplanung Emissionskontingente für die Gewerbeflächen festgesetzt werden, sind bei den Festsetzungen die ganzheitliche Entwicklung der Gewerbeflächen und die gleichwertigen Nutzungsinteressen der Vertragsparteien zu berücksichtigen.

(4) Fragen des Immissionsschutzes werden gegenseitig abgestimmt.

(5) Beide Vertragsparteien gehen davon aus, dass entsprechend den Festsetzungen des Entwurfs eines Einheitlichen Regionalplanes des Verbandes Metropolregion Rhein-Neckar, in beiden Gebieten gleiche bauliche Nutzungen im Sinne der Festsetzungen "GE" und "GI" der Baunutzungsverordnung der Entwicklung zugrunde gelegt werden. Im Falle einer Änderung der Planungsvorgaben im "Einheitlichen Regionalplan" oder im Falle einer Änderung im Wege eines Zielabweichungsverfahrens, sind die notwendigen Emissionskontingente auf der Gemarkungsfläche sicherzustellen, von der die – von den derzeitig zugelassenen Nutzungen abweichenden – Emissionen ausgehen.

§ 4 Planungs- und Baurecht

(1) Die Städte Ludwigshafen am Rhein und Frankenthal (Pfalz) verpflichten sich, ihren stadträtlichen Gremien umgehend zu empfehlen, auf der jeweiligen Gemarkung Bebauungspläne für den Umbau des Knotenpunktes L 524 / L 527 aufzustellen bzw. die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um so Baurecht für den Umbau des Knotenpunktes zu schaffen. Diese beiden Bebauungsplanverfahren sind Voraussetzung für die Auftragserteilung zur Umsetzung der Baumaßnahme.

(2) Die Vertragsparteien sind ansonsten in der Wahl des jeweiligen Bauleitplanverfahrens (klassischer Bebauungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan), der Bildung von räumlichen Geltungsbereichen sowie der inhaltlichen Ausgestaltung und Abwägung im Rahmen des § 1 dieses Vertrages frei.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren bei der weiteren Entwicklung der beiden Gewerbegebiete und im Interesse der zügigen Vorbereitung und Abwicklung von Bauleitplanverfahren bereits vor Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsschritte eine frühzeitige gegenseitige Information und Abstimmung. Sie informieren sich gegenseitig sobald Baurecht geschaffen ist und mit Baumaßnahmen begonnen werden soll. Dies gilt auch für ggf. erforderliche Änderungen und Fortschreibungen der Planung.

(4) Die Vertragsparteien streben mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln an, den Aus- und Umbau des Knotenpunktes L 527 / L 524 bis zur baurechtlichen Nutzungsfreigabe und der Inbetriebnahme einer Gewerbeansiedlung in den Gewerbegebieten nördlich und südlich der L 527 fertigzustellen. Sie werden in enger wechselseitiger Abstimmung die in ihrem Zuständigkeitsbereich hierfür nötigen Schritte einleiten und schnellstmöglich umsetzen. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) übernimmt vom LBM federführend die Planung und die Umsetzung dieser Baumaßnahme und kann diese auch auf einen Projektträger übertragen. Die Vertragsparteien begrüßen die Zusage des Ministeriums des Inneren, für Sport und Infrastruktur (Schreiben von Herrn Staatsminister Lewentz vom 14. August 2013, Anlage 5), diese Maßnahme in das Landesstraßenprogramm aufzunehmen und sich an den Planungs- und Baukosten angemessen zu beteiligen. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verpflichtet sich, vom Land die Planungs- und Bauträgerschaft für diese Baumaßnahme zu übernehmen.

(5)

(a) Spätestens zum Zeitpunkt der baurechtlichen Nutzungsfreigabe und Inbetriebnahme eines weiteren Ansiedlungsvorhabens neben 'Kartoffel Kuhn' auf Frankenthaler oder Ludwigshafener Gemarkung muss der Aus- bzw. Umbau des Knotenpunktes L 527 / L 524 sowie die damit zusammenhängende tiefbautechnische Planung umgesetzt und in Betrieb genommen sein.

Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn der Landesbetrieb für Mobilität als Träger der Straßenbaulast der Baumaßnahme nicht zustimmt, weil er aufgrund verkehrstechnischer Untersuchungen der Baumaßnahmen mit Blick auf die durch eine Ansiedlung nach Kartoffel Kuhn ausgelösten zusätzlichen Verkehrsbewegungen noch nicht für erforderlich hält und deshalb die zugesagte Kofinanzierung des Landes noch nicht bereitstellt.

(b) Hinsichtlich des notwendigen Aus- und Umbaus der Autobahnauf- und -abfahrten L 524 / A 650 nördlich und südlich der A 650 (Anschlussstelle Ruchheim) werden die Städte Ludwigshafen am Rhein und Frankenthal (Pfalz) beim Land Rheinland-Pfalz / dem LBM, der Träger der Maßnahme ist, intensiv darauf hinwirken, dass bereits parallel zur Einleitung der für diese Baumaßnahmen notwendigen Bauleitplanverfahren die tiefbautechnische Planung für diese notwendigen Aus- und Umbaumaßnahmen in Auftrag gegeben und der notwendige Grunderwerb hierfür getätigt wird oder diese Maßnahmen in geeigneter Form auf einen Projektträger übertragen werden. Die Vertragsparteien begrüßen die Zusage des LBM, in einem ersten Schritt noch im Laufe des Jahres 2015 die Einmündungen der Autobahnauf- und abfahrten an der Anschlussstelle Ruchheim der A 650 zur Verbesserung des Verkehrsflusses mit einer Lichtsignalanlage auszustatten und in einem zweiten Schritt mittelfristig die Erweiterungen der Auf- und Abfahrtsspuren zu realisieren.

Beide Städte sind sich jedoch darüber einig, dass die Durchführung des Aus- bzw. Umbaus der Autobahnauf- und -abfahrten L 524 / A 650 nördlich und südlich der A650 bis spätestens zur baurechtlichen Nutzungsfreigabe und Inbetriebnahme eines weiteren Ansiedlungsvorhabens neben 'Kartoffel Kuhn' auf Frankenthaler oder Ludwigshafener Gemarkung abgeschlossen sein muss.

Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn der Landesbetrieb für Mobilität als Träger der Straßenbaulast der Baumaßnahme nicht zustimmt, weil er aufgrund verkehrstechnischer Untersuchungen der Baumaßnahmen mit Blick auf die durch eine Ansiedlung nach Kartoffel Kuhn ausgelösten zusätzlichen Verkehrsbewegungen noch nicht für erforderlich hält und deshalb die zugesagte Kofinanzierung des Landes noch nicht bereitstellt.

(c) Der Aus- bzw. Umbau der L 524 zwischen dem Knotenpunkt L 527 / L 524 und den Autobahnauf- und -abfahrten zur A 650 muss spätestens bis zur baurechtlichen Nutzungsfreigabe und Inbetriebnahme eines insgesamt dritten Ansiedlungsvorhabens auf Frankenthaler oder Ludwigshafener Gemarkung abgeschlossen sein.

Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn gutachterlich oder durch eine verbindliche Stellungnahme des LBM nachgewiesen ist, dass zum Zeitpunkt der baurechtlichen Nutzungsfreigabe und Inbetriebnahme eines dritten Ansiedlungsvorhabens die L 524 zwischen dem Knotenpunkt L 527 / L 524 und den Autobahnauf- und -abfahrten zur A 650 – unter Beachtung ihres dann aktuellen Aus- bzw. Umbaustandes sowie dem durch das Ansiedlungsvorhaben zusätzlich ausgelösten Verkehr leistungsfähig ist und bis zum Abschluss ihres vollständigen Aus- bzw. Umbaus auch leistungsfähig bleibt. Dies gilt insbesondere für die Hauptverkehrszeiten.

Eventuelle Kosten eines solchen Gutachtens trägt die Stadt, welche einem Unternehmen/Ansiedlungsvorhaben noch vor dem vollständigen Abschluss des Aus- bzw. Umbaus der L 524 zwischen dem Knotenpunkt L 527 / L 524 und den Autobahnauf- und -abfahrten zur A 650 sowie der zugehörigen tiefbautechnischen Planung eine Nutzungsfreigabe erteilen möchte.

(6) Die für die Bau- oder Umbauzeit der Verkehrsanlagen notwendige Verkehrsplanung und Verkehrslenkung wird zwischen den beiden Städten, dem LBM und den betroffenen Nachbargemeinden abgestimmt.

(7) Beide Städte werden durch Auflagen in den Baugenehmigungen bei der Entwicklung der Gewerbeflächen auf ihrem Gemarkungsgebiet sicherstellen, dass während der Bauphase auf den Gewerbeflächen der Schwerlastverkehr ausschließlich die überregionalen Verkehrsanlagen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) und keine Ortsdurchfahrten von Ortsteilen der Städte Ludwigshafen am Rhein (insbesondere Ruchheim und Oggersheim), Frankenthal (insb. Eppstein) sowie der Verbandsgemeinde Maxdorf nutzt.

§ 5 Finanzierung und Kostentragung

(1) Die Zuständigkeit für die Finanzierung von Planung und Bau des Aus- bzw. Umbaus der Autobahnauf- und -abfahrten L 524 / A 650 nördlich und südlich der A 650 (Anschlussstelle Ruchheim) liegt ausschließlich beim Land Rheinland-Pfalz. Die entsprechende Zusage des Landes, die Finanzierung notwendiger Ausbaumaßnahmen im Doppelhaushalt 2014/2015 des Landes Rheinland-Pfalz sicherzustellen, wird ausdrücklich begrüßt. Eine kommunale Mitfinanzierung oder Vorfinanzierung dieser Baumaßnahme kommt nicht in Betracht.

(2) Für die Finanzierung der Planung und Herstellung der weiteren in § 2 Abs.4 dieser Vereinbarung genannten Baumaßnahmen wird eine Förderung des Landes Rheinland-Pfalz angestrebt. Erforderliche Anträge werden gemeinsam gestellt. Die Zusage des Landes (Schreiben von Herrn Staatsminister Lewentz vom 14. August 2013) für eine angemessene Mitfinanzierung von Planung und Umbau des Knotenpunktes L 527 / L 524 wird begrüßt. Eine Planungsvereinbarung sowie eine Baudurchführungsvereinbarung werden zwischen dem LBM und der Stadt Frankenthal (Pfalz) geschlossen.

(3) Die Kosten der Bauleitplanung (einschließlich erforderlicher Gutachten) tragen die Vertragsparteien jeweils für ihren eigenen Gemarkungsbereich.

(4) Die Aufteilung der nach Abzug von etwaigen Landesanteilen verbleibenden Aus- und Umbaukosten inklusive sämtlicher Planungs- und Grunderwerbskosten für die bereits vorhandenen Verkehrsanlagen sowie die Erstellung neuer notwendiger Verkehrsanlagen gemäß § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung erfolgt grundsätzlich anteilig durch die Vertragspartner entsprechend der Größe der beiden Gewerbeflächen (Ludwigshafen ca. 43 ha Fläche, Frankenthal ca. 56 ha Fläche). Gleiches gilt für die Kosten einer einmaligen Ablösung für zusätzliche Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten, die der Straßenbaulastträger gemäß noch abzuschließender Planungs- und Baudurchführungsvereinbarung geltend macht.

Für den Fall, dass auf einer der beiden Gewerbeflächen in Ludwigshafen am Rhein oder Frankenthal (Pfalz) infolge einer Änderung der Vorgaben des "Einheitlichen Regionalplanes" oder infolge einer Entscheidung in einem Zielabweichungsverfahren eine von der derzeit zulässigen baulichen Nutzung ("GE-Fläche" oder "GI-Fläche") abweichende bauliche Nutzung erfolgt, erfolgt die Aufteilung der nach Abzug von etwaigen Landesanteilen verbleibenden Um- und Ausbaukosten im Verhältnis der durch ein unabhängiges Verkehrsplanungsbüro nutzerorientiert prognostizierten Verkehrsbewegungen zu und von den auf der jeweiligen Gemarkung der Vertragspartner liegenden Gewerbeflächen. Diese ergänzende verkehrstechnische Untersuchung

wird von beiden Städten gemeinsam in Auftrag gegeben. Die Kosten dieser ergänzenden verkehrstechnischen Untersuchung trägt die Stadt, die durch Abweichung von den Festsetzungen des Einheitlichen Regionalplanes bzw. der gültigen Flächennutzungsplanungen (z.B. in einem Zielabweichungsverfahren) diese Änderung der Kostenverteilungs- und Kostenausgleichsregelungen veranlasst.

Ein nachträglicher Kostenausgleich erfolgt auch, wenn eine Änderung der Vorgaben des Einheitlichen Regionalplanes oder eine Änderung der Vorgaben in einem Zielabweichungsverfahren und eine entsprechende Umsetzung in einem Bauleitplan bei abschnittsweiser Entwicklung der Gewerbeflächen erst in einem zweiten oder späteren Entwicklungsschritt erfolgt und dies Auswirkungen hätte. Veränderungen ohne verkehrliche oder sonstige Änderungen haben keine Folgen.

(5) Die Kosten des Aus- bzw. Umbaus bereits vorhandener Verkehrsanlagen (ggf. auch Zwischenausbauzustände) sowie die Kosten für die Erstellung neuer notwendiger Verkehrsanlagen gemäß § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung werden grundsätzlich von den Vertragspartnern nach Maßgabe der folgenden Regelungen vorfinanziert:

(a) Die Kosten der Planung und des Aus- bzw. Umbaus des Knotenpunktes L 527 / L 524 werden von der Stadt Frankenthal (Pfalz) vorfinanziert, weil die bereits eingeleiteten oder bevorstehenden Unternehmensansiedlungen in Vollzug des Bebauungsplanes "Römig-2" der Stadt Frankenthal (Pfalz) den Aus- und Umbau dieser Verkehrsanlagen erforderlich machen, bevor für das Gewerbegebiet auf der Gemarkung der Stadt Ludwigshafen ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist. Zuwendungen oder Mitfinanzierungsanteile des Landes Rheinland-Pfalz bzw. des LBM werden mit dieser Vorfinanzierung verrechnet.

Gleiches gilt für die kommunal zu finanzierenden Kostenteile eines bei weiteren Ansiedlungen auf Frankenthaler Gemarkung verkehrstechnisch notwendigen Aus- bzw. Umbaus (inklusive Planung) der L 524 zwischen dem Knotenpunkt L 527/ L 524 und den Autobahnauf- und -abfahrten zur A 650.

(b) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein gleicht – im Verhältnis zur Gesamtgewerbegebietsfläche – die auf sie entfallenden anteiligen Planungs-, Aus- und Umbaukosten für diese Baumaßnahmen sowie etwaige zusätzliche Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten bzw. einmalige Kosten einer Ablösung, die der Straßenbaulastträger geltend macht, gegenüber der Stadt Frankenthal (Pfalz) aus, sobald für das Gewerbegebiet auf ihrer Gemarkung ein Bebauungsplan zum Zweck von Unternehmensansiedlungen in Kraft getreten ist oder unabhängig davon einem Unternehmen eine Baugenehmigung erteilt worden ist.

(c) Die kommunal zu finanzierenden Kostenanteile der Planung und Umsetzung eines gegebenenfalls notwendigen Aus- bzw. Umbaus der L 527 im Bereich von potentiellen Anschlussstellen zur inneren Erschließung der Gewerbeflächen und die Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes oder einer Lichtsignalanlage auf der L 527 zwischen dem Knotenpunkt L 527 / L 524 und der BAB 61 zur möglichen Anbindung der beiden Gewerbeflächen werden jeweils von der Stadt vorfinanziert, auf deren Gemarkung eine Unternehmensansiedlung den Aus-/ Umbau oder die Erstellung der vorgenannten Verkehrsanlagen durch Ansiedlung eines Unternehmens erforderlich macht.

Die benachbarte Stadt gleicht – im Verhältnis zur Gesamtgewerbegebietsfläche – die auf sie entfallenden anteiligen Planungs-, Aus- und Umbaukosten der vorgenannten Baumaßnahmen sowie etwaige zusätzliche Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten bzw. einmalige Kosten einer Ablösung, die der Straßenbaulastträger geltend macht, jeweils dann gegenüber der vorfinanzierenden Stadt aus, sobald ein von ihr neuangesiedeltes Unternehmen den Aus- bzw. Umbau oder die Erstellung der jeweiligen Verkehrsanlagen der betroffenen Baumaßnahme ebenfalls erforderlich gemacht hätte/n bzw. erforderlich macht.

Die jeweils vorfinanzierende Stadt verzichtet gegenüber der benachbarten Stadt für den Zeitraum der Vorfinanzierung auf die Geltendmachung von Zinsen.

(6) Kosten der inneren Erschließung zur Realisierung der Gewerbeflächen tragen jeweils die Vertragsparteien für ihre eigene Gemarkung. Dies gilt auch für die Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen, die in der "Verkehrstechnischen Untersuchung" von Modus Consult nicht angesprochen oder vorgeschlagen sind, aber im Zusammenhang mit den einzuleitenden Baumaßnahmen auf Wunsch einer der Vertragsparteien auf ihrer jeweiligen Gemarkung durchgeführt werden sollen (z.B. Bau zusätzlicher Fahrrad- oder Wirtschaftswege).

§ 6 Gegenseitige Unterstützung

Die Vertragsparteien vereinbaren eine gegenseitige Unterstützung bei der zügigen Umsetzung der Entwicklung. Die Vertragspartner werden deshalb im Einzelfall projektbezogene Zeitpläne abstimmen und vereinbaren. Dies schließt ggf. auch die Einberufung von Sondersitzungen der jeweiligen Gremien ein, wenn dies zur Beschleunigung der Zeitabläufe von einer der Vertragsparteien gewünscht wird.

§ 7 Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen ausnahmslos der Schriftform.

(2) Sollte im Zuge von planerischen Maßnahmen ggf. die Fortschreibung der "Verkehrstechnischen Untersuchung" von Modus-Consult oder der gemeinsamen tiefbau-technischen Gesamtplanung erforderlich werden, bedarf dies entsprechender einvernehmlicher Beschlüsse der städtischen Gremien der Vertragsparteien und einer schriftlichen Ergänzungsvereinbarung.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Lücken dieser Vereinbarung

§ 9 Sonstiges

(1) Die als Anlage 4 diesem Vertrag beigefügte „Verkehrstechnische Untersuchung, Gewerbegebiete nördlich und südlich der L 527“ von Modus-Consult in der Fassung vom 04.02.2013 ist beiden Parteien bekannt und wird vollumfänglich Bestandteil dieses Vertrages. Mit Unterschrift dieses Vertrages bestätigen beide Vertragsparteien, dass sie ein vollständiges Exemplar der „Erschließungskonzeption Modus-Consult und notwendige Ausbaumaßnahmen“ erhalten haben.

(2) Die Stadt Die Stadt Ludwigshafen am Rhein verpflichtet sich, das in ihrem Eigentum stehende Grundstück mit der Plan-Nr. 1394/6 in der Gemarkung Eppstein zu einem Preis von 10,00 Euro pro Quadratmeter an die Stadt Frankenthal (Pfalz) zu veräußern. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verpflichtet sich, dieses Grundstück von jeglicher Bebauung freizuhalten und als Ausgleichsfläche "Grün" zu nutzen. In den Bebauungsplänen "Römig-1" und "Römig-2" sind bereits entsprechende Festsetzungen getroffen worden.

Ludwigshafen am Rhein, den
Für die Stadt Ludwigshafen

.....
(OB'in Dr. Lohse)

Frankenthal, den.....
Für die Stadt Frankenthal

.....
(OB Wieder)

Anlagen:

1. Auszug FNP der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Anlage 1)
2. Auszug FNP der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Anlage 2)
3. Einheitlicher Regionalplan 2012 des Verbandes Metropolregion Rhein-Neckar (Anlage 3)
4. „Verkehrstechnische Untersuchung, Gewerbegebiete nördlich und südlich der L 527“ von Modus-Consult“ in der Fassung vom 04.02.2013 (Anlage 4)
5. Schreiben von Herrn Staatsminister Lewentz vom 14.08.2013 (Anlage 5)